

1. Satzung
**zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld-
und Weinbergswegen der Ortsgemeinde Nackenheim vom 10. Januar 1992**

§ 1
Änderung

Der § 4 Zweckbestimmungen wird um nachfolgenden Absatz 2 ergänzt:

- 2) Eine Benutzung der Wege zur Durchführung von Weinbergs- und Felderrundfahrten im Rahmen des Brauchtums i.S.d. zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen in der jeweils aktuellen Fassung, ist, mit Ausnahme der Wegeparzellen Flur 23 Flurstück 41, Flur 15 Flurstücke 236, 87/2, 15/1, Flur 27, Flurstücke 134, 176, 114, Flur 1 Flurstücke 143/2, 142/2, 140/2, 138/1, 136/1, 135/1, 134/1, 133/1, 132/1, 131/1, 130/1, 128/1, Flur 5 Flurstücke 174/1, 174/3, 175/1, 227/1, 227/3, 226/3, 175/3, 176/1, 225/1, 224/5, 224/3, 176/3, 176/5, 176/7, 223/5, 176/9, 223/5, 223/1, 180/2, 222/5, 221/3, 180/4, 222/1, 180/6, 221/5 (s. hierzu auch die in roter Farbe dargestellten Abschnitte auf anhängendem Übersichtsplan), zugelassen. Die Durchführung der Fahrten ist pauschal für jedes Kalenderjahr, vor Beginn der Rundfahrten, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim anzeigen. Hierfür ist das eigens zu diesem Zweck zur Verfügung stehende Formular zu verwenden.

§2

Die vorherigen Absätze 2, 3, 4, 5, 6 und 7, werden zu den Absätzen 3,4,5, 6, 7 und 8.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nackenheim, den _____

Grub
Ortsbürgermeisterin



Wafsb
1:84000

